

RS OGH 2002/7/18 3Ob178/02a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

Norm

EO §239 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Anordnung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, aber auch der Hinweis, dass die Zwangsversteigerung zur Hereinbringung einer pfandrechlich bereits sichergestellten Forderung geführt wird, und auch dessen Unterbleiben sind gemäß §239 Abs 1 Z1 zweiter Halbsatz EO unanfechtbar. Ein Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss ist in jedem Fall und daher auch dann unzulässig, wenn es darum geht, in welchem Rang die Anmerkung einzutragen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 178/02a
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 178/02a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116626

Dokumentnummer

JJR_20020718_OGH0002_0030OB00178_02A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at